

b) Die Vernehmungstaktik

Die Vernehmungstaktik ist das zweckmäßige Vorgehen des Mitarbeiters der Untersuchungsabteilung in der Vernehmung zur Erreichung eines umfassenden Geständnisses.

Die anzuwendende Vernehmungstaktik wird weitgehendst von der Art des zu klärenden Sachverhaltes und von der Persönlichkeit des Beschuldigten bestimmt.

Um einen größtmöglichen Erfolg in der Vernehmung zu erzielen, ist ein bestimmter Kontakt zwischen Mitarbeiter und der zu vernehmenden Person erforderlich. Dieser ist durch korrektes, sachliches, sicheres und selbstbewusstes Auftreten des Mitarbeiters herzustellen.

Die psychologisch richtige Einschätzung, die geschickte Ausnutzung bestimmter Neigungen, Charaktereigenschaften und Interessengebiete des Beschuldigten während der Vernehmung schafft ebenfalls Voraussetzung für deren Erfolg.

Die Anwendung physischer Mittel, Drohungen, Schimpfworte, Beleidigungen, Versprechungen und Vertraulichkeiten ist unzulässig und untersagt.

Die taktisch richtige, überlegte und klare Fragestellung in jeder Phase der Vernehmung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Entlarvung des Beschuldigten.

Es werden im wesentlichen die Vernehmung ohne Vorhalte und die Vernehmung mit Vorhalten von Beweismitteln und anderen Belastungen unterschieden.

In jedem Falle ist der Beschuldigte in Unkenntnis über die Art und den Umfang der vorhandenen Belastungen zu lassen. Grundsätzlich erfolgt die Vernehmung ohne Vorhalte. Sie erfordert besondere Konzentration, Ausdauer und Beharrlichkeit sowie eine zielstrebige Fragestellung.

Die Vernehmung mit Vorhalten von Belastungen und Beweismitteln ist insbesondere bei Beschuldigten anzuwenden, die trotz intensiver Vernehmung kein umfassendes Geständnis ihrer Straftat ablegen. Diese Vorhalte sind sorgfältig vorzubereiten und haben im psychologisch günstigsten Moment zu erfolgen. Vorhalte inoffizieller Materialien ist untersagt.